

Beitragsordnung

Förderverein DRK-Kita Im Paterkamp Lüdinghausen

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26.04.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab dem Gründungstag in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

IV. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist zukünftig für ein Geschäftsjahr gültig. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, bleibt der aktuelle Mitgliedsbeitrag bestehen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf 12,00 Euro jährlich festgesetzt. Dieser Beitrag ist als Mindestbeitrag zu verstehen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einen höheren Jahresbeitrag zu wählen. Dieser muss in der Beitrittserklärung eingetragen werden.
- (4) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt und im Sinne von § 2 der Satzung verwendet.
- (5) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

V. Verpflichtung zum Lastschriftinzug

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren. Eine abweichende Regelung ist vorab im Einzelfall durch den Vorstand zu prüfen und zu entscheiden.

VI. Fälligkeit, Beitreibung und Mahnung

- (1) Der erste Mitgliedsbeitrag ist direkt nach Aufnahme in den Förderverein fällig. Danach ist der Mitgliedsbeitrag immer zu Beginn des Geschäftsjahres (im Gründungsjahr dem Gründungsmonat) im Voraus fällig.
- (2) Kosten für Rücklastschriften, die nicht durch Verschulden des Vereins entstanden sind, sind durch das Mitglied in der tatsächlichen Höhe der Bankgebühr zu tragen.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

- (4) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie Änderungen von E-Mail-Adressen umgehend dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Aus der unterbliebenen Mitteilung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (6) Mahnschreiben können bei Zahlungsverzug unmittelbar nach dem erfolglosen Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgen. Bei Zahlungsverzug kann für säumige Mitglieder eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR für jedes ausgestellte Mahnschreiben erhoben werden.
- (7) Portokosten, einschließlich Einschreiben, die aufgrund der rechtmäßigen Beitreibung von Mitgliederbeiträgen und Gebühren entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die rechtmäßige Beitreibung von Mitgliederbeiträgen und Gebühren entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Kosten der Beitreibung, Rücklastschriften, Mahngebühren, Porto und dann auf rückständige Beiträge verrechnet.

VII. Mitgliedsrechte

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen wird.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die sonstige Wirksamkeit der Ordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist. Sofern Bestimmungen dieser Ordnung im Widerspruch zur Satzung stehen, gilt die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.04.2024 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.